



## **Pflichtenheft Jungbürgerfeier/Dorfplatzfest**

1. Die Jungbürgerfeier/Dorfplatzfest ist ein Gemeindeanlass. Er wird im Dorfblatt publiziert.
2. Der Anlass wird in einem 3 Jahres-Turnus von der Kulturkommission an interessierte Dorfvereine vergeben.
3. Der Anlass findet jeweils am letzten Augustwochenende statt und wird bei jeder Witterung auf dem Dorfplatz abgehalten. Ein Verschiebedatum kann vom Gemeinderat nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.
4. Der durchführende Verein sorgt für ein Zelt, dessen Mietkosten (max. Fr. 600.00) zu Lasten der Gemeinde gehen.
5. Die Jungbürger erscheinen eine halbe Stunde vor dem offiziellen Akt. Dort empfängt sie der Gemeinderat bei einem Apéro. Dieser Apéro ist vom Veranstalter zu organisieren.
6. Die Feier wird vom Musikverein Konkordia Nunningen eröffnet.
7. Nach der Jungbürgerfeier wird den Jungbürgern/Innen zusammen mit dem Gemeinderat ein Nachtessen (Salat, Essen, Dessert und Kaffee) serviert. Dafür wird dem Veranstalter Fr. 28.00 pro Essen vergütet.
8. Die Getränke (Bier/Mineral/Wein, keine Bargetränke) werden den Jungbürgern und dem Gemeinderat vom Apéro bis und mit Dessert kostenlos abgegeben. Danach muss der Besteller die Getränke selber bezahlen.
9. Die Kosten für das Essen und die Getränke sind separat auf der Rechnung aufzuführen.
10. Für die Ansprache wird dem Gemeindepräsidenten ein Mikrofon mit entsprechender Lautsprecheranlage zur Verfügung gestellt.
11. Während der Jungbürgerfeier wird nicht serviert.
12. Die Bewilligungen werden vom durchführenden Verein beim Kanton eingeholt.
13. Es muss während dem Festbetrieb auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen werden (Lärmbelästigung). Die Auflagen des Kantons bilden einen Bestandteil dieses Pflichtenheftes.
14. Zwei Monate vor dem Anlass erinnert die Verwaltung jeweils den Verein. Falls dieser verhindert ist oder aus anderen Gründen die Festwirtschaft nicht durchführen kann, ist dieser selber für Ersatz verantwortlich.
15. Der Erlös aus der Festwirtschaft steht vollumfänglich dem durchführenden Verein zu.
16. Abweichende Vereinbarungen mit der Kulturkommission bleiben vorbehalten.

Dieses Pflichtenheft wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 04.06.2012 / 23.09.2013 genehmigt.